

Formblatt

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt	Lauchhammer
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	Änderung, Kostebrau Sondergebiet Solarenergienutzung
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan der Innenentwicklung	
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	

Fristablauf für die Stellungnahme am: **21.04.2017**

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 18.04.2017
Tel.: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: + 35 41 – 8 70 34 10
Bearb.: Frau Bauer

<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat I, Bildung, Finanzen und innere Verwaltung

- Schulverwaltungs- und Kulturamt untere Denkmalschutzbehörde
- Bau- und Hauptamt SG Bau und Unterhaltung

Dezernat II, Gesundheit, Jugend und Soziales

- Gesundheitsamt

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
SG Landwirtschaft
- Amt für Umwelt und Bauaufsicht untere Bauaufsichtsbehörde
SG rechtliche Bauaufsicht/ Kreisplanung
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde

() keine Einwände

(X) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen einer Nutzungsänderung auf der Fläche der ehemaligen Tagesanlagen erhebliche naturschutzfachliche Belange entgegen. Einer Nutzungsänderung kann nicht zugestimmt werden.

Landschaftsplan:

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) nach § 1 Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG. Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen. Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997).

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt keine Überarbeitung bzw. Anpassung des LP hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung vor. Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten und nachzureichen. Der LP generiert wichtige Aussagen hinsichtlich der im FNP dargestellten Schutzbelange (Biotope, Artenschutz), die im weiteren Planungsverfahren als beachtlich zu bewerten sind. Ergänzend wurde auch auf die SUP-Pflicht für die Bauleitplanung verwiesen. Auch dazu wurden vom Planungsträger keine Unterlagen beigebracht.

Die im FNP-Entwurf enthaltenen Angaben zur Umwelt sowie die vorgenommenen naturschutzfachlichen Beurteilungen zu den entstehenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht geeignet, die Überarbeitung des LP zu ersetzen. Ein Entwurf zur Anpassung des LP im Bereich der entscheidungserheblichen Flächenausweisungen ist der uNB nachzureichen.

Der der uNB vorliegende LP hat einen Planungsstand vom 1996 und ist in keinem Falle aussagefähig zu den momentan vorliegenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Planungsgrundlagen. Insofern kann eine naturschutzfachliche Prüfung nur begrenzt erfolgen und trägt nur vorläufigen Charakter.

Ausgehend von § 6 Abs. 2 BauGB darf ein FNP nur dann genehmigt werden, wenn er keinen sonstigen Rechtsverordnungen widerspricht. Für alle geplanten Baugebiete oder Veränderungsflächen ist zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände aus dem Naturschutzrecht (Schutzgebiete, geschützte Biotope o. ä. sowie andere Belange nach dem Naturschutzgesetz, Eingriffsregelung zur Waldumwandlung) im Plangebiet betroffen sein können. Insofern bedarf es für geplante Baugebiete oder Veränderungsflächen bei Vorhandensein solcher Belange einem Verfahren zur Betrachtung der Vereinbarkeit bzw. Erlangung der Inaussichtstellung von Ausnahmen bei der uNB.

Biotopschutz:

Im Plangebiet befinden sich nach Kenntnisstand der uNB gesetzlich geschützte Biotope (Sandtrockenrasen-Biototyp 05121 und Zwergstrauchheiden -Biototyp 0610202 sowie Birken-Vorwälder trockener Standorte -Biototyp 082816) die einem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) einem Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop unterliegen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Daraus wird deutlich, dass die Einstufung einer Konversionsfläche auf Grund bergbaulicher Beeinträchtigungen, zumal die Fläche nie bergbaulich in Anspruch genommen wurde, sondern nur mit Tagesanlagen bebaut war, fraglich erscheint. Laut Empfehlung der Clearingstelle ist eine Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Lebensraumausstattung ist die Einstufung dieser Fläche als Konversionsfläche aus ökologischer Sicht zu verneinen. Demzufolge wäre eine Inanspruchnahme der geschützten Biotope abzulehnen.

Wald:

Bei den vorhandenen Gehölzbeständen handelt es sich um Wald i. S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der uNB erforderlich, das auf Grund der teilweisen Ausprägung der Waldbereiche als geschützte Biotope nicht erteilt werden kann.

Schutzgebiete:

Das unmittelbar östlich der geplanten Sondernutzungsfläche dargestellte GLB "Kostebrauer Bruchfelder" ist seit 1992 mit Beschluss der Gemeinde Kostebrau Nr. 1/92 unter Schutz gestellt. Die Schutzgebietsgrenzen sind falsch dargestellt.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Gesundheitsamt

Seitens des Gesundheitsamtes gibt es keine zu berücksichtigenden Hinweise.

SG Bau und Unterhaltung

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Kreisstraßen in Baulast des Landkreises OSL. Insofern sind Belange des Amtes 65 nicht betroffen.

SG Verkehrswesen

Es bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO keine Hinweise.

SG Rettungsdienst/Brand- u. Katastrophenschutz

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Hinweise.

SG Landwirtschaft

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Hinweise.

untere Bauaufsichtsbehörde

Aus Sicht der technischen Bauaufsicht bestehen zu o.g. Vorhaben keine zu beachtenden Hinweise.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Stadt Lauchhammer plant eine Änderung des FNP für einen Bereich der Solarenergienutzung. Es ist klar zum Ausdruck zu bringen, um welche Änderung es sich hier handelt. Bekannt sind mir lediglich der am 22.09.1998 bekannt gemachte FNP sowie die 1. Teiländerung von 2009 und eine 4. Änderung von 2012. Über einen Abschluss dieser Änderungsverfahren liegen keine Nachweise vor. Es sollte durch die Stadt Lauchhammer daher dringend geprüft werden, inwieweit diese Änderungen noch Bestand haben und ob es Beschlüsse gab, welche aufgehoben wurden bzw. noch aufzuheben sind. Ich bitte um entsprechende Informationen auch gegenüber der Gemeinsamen Landesplanung, da durch diese die Führung des Planungsinformationssystems (PLIS) erfolgt.

Da es neben dem hier zu Grunde liegenden BPL für Photovoltaikanlagen weitere BPL für Photovoltaikanlagen in Aufstellung gibt, sollte ebenfalls geprüft werden, inwieweit entsprechende zu ändernde Bereiche in diese Änderung mit einfließen können. Auf Grund der zeitlichen Entwicklung und Anpassung innerhalb des Stadtgebietes sollte jedoch für die Zukunft ein insgesamt neuer FNP erstellt werden.

Aus dem Titel der Änderung ist zur eindeutigen Identifizierung die Änderungsnummer vorweg zu setzen. Die Nummerierung folgt meist in der Reihenfolge der Aufstellungsbeschlüsse.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 BauGB möglichst frühzeitig über eingeleitete Planungsziele zu informieren. Dies ist zu o.g. Änderung noch nicht erfolgt. Daher stellt sich die Frage, ob es sich bei der eingereichten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (s. Anschreiben) nicht eher um eine Plananzeige bzw. um eine Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB handelt. Dies ist zu prüfen.

Kampfmittel:

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014 wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Im Änderungsbereich befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) erfassten Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Im Umfeld des Änderungsgebietes auf dem Flurstück 480, Flur 3 in der Gemarkung Kostebrau befinden sich die nachfolgend aufgelisteten Altlastverdachtsflächen, für die im ALKATonline folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung:	Tagesanlagen Römerkeller Kostebrau
Registriernummer:	0143663561
Art des Altstandortes:	Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
Gemarkung:	Kostebrau
Flur:	3
Flurstück:	480 (alt 320/1)
Ostwert:	419297
Nordwert:	5710060
	Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

ortsübliche Bezeichnung: I.S.T.C.-Objekt Kostebrau, Montageplatz, Tagebau Klettwitz
 Registriernummer: 0143663555
 Art des Altstandortes: Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
 Gemarkung: Kostebrau
 Flur: 3
 Flurstück: 480
 Ostwert: 419296
 Nordwert: 5710160
 Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N.

Bergbau:

Aus bergbaulicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Hinweise.

untere Naturschutzbehörde (uNB)

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Im Umweltbericht sind Prüfungen zu Alternativen durchzuführen. Bislang sind dazu im Text keine Aussagen gemacht worden. Vor dem Hintergrund der in der Stadt Lauchhammer großflächig vorhandenen Konversionsflächen sind sicherlich alternative Standorte ohne die hier in Kostebrau vorhandenen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Schutzgegenstände vorhanden und in die Flächenfindung zur geplanten Erzeugung von Solarenergie einzubeziehen.

Zusammenfassend ist die geplante Änderung der Flächennutzung im Bereich der Tagesanlagen Römerkeller naturschutzfachlich abzulehnen, da die vorgelegten Planungsunterlagen den damit verbundenen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht belastbar begründen und entscheidungserhebliche Planungsunterlagen (LP, Umweltbericht mit Alternativenprüfung) nicht vorgelegt wurden.

Fundstellen naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz-BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

untere Wasserbehörde

Die im Rahmen der Änderung des FNP der Stadt Lauchhammer betroffenen Flächen berühren kein festgesetztes Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.

Der für das Gemarkungsgebiet Kostebrau zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, Sitz Sonnewalde) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des zu ändernden FNP sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen, sofern nicht bereits veranlasst.

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

Nach Bekanntmachung des FNP bitte ich um Übergabe des ausgefertigten, rechtskräftigen FNP für die Einstellung ins Geoportal des Landkreises als

mindestens:

- Umring des Gültigkeitsbereiches des Planes (z. B. als shape-Datei)
- Georeferenzierter Plan als Rasterdatei (z. B. als tiff-Datei)
- Gesamter Plan (mit Legende und Verfahrensleiste etc.) als pdf-Datei

wünschenswert:

- Ausgewählte Planinhalte im Datenformat XPlanGML 4.0.2 gemäß Pflichtenheft , XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung' vom Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg.

Dies ersetzt nicht die Übergabe des FNP mit Begründung in Papierform.

im Auftrag


König
Amtsleiter

Verteiler: - Planungsbüro Wolff
 - Stadt Lauchhammer
 - GL Ref. 4
 - z. d. A.